Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und

Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du

génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 1

Artikel: Grundsätzliches zur Schreibung deutschschweizerischer Ortsnamen

Autor: Hubschmid, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-204701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERMESSUNG UND KULTURTECHNIK

Revue technique Suisse des Mensurations et du Génie rural

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik. Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft f. Photogrammetrie Editeur: Société Suisse de Mensuration et du Génie rural Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

REDAKTION: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter f. Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. f. Kulturtechnik ETH., Freiestr. 72, Zürich Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Administration und Inseratenannahme: BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG.
Schluß der Inseratenannahme am 6. jeden Monats

NR. 1 . XLV. JAHRGANG

der "Schweizerischen Geometer-Zeitung" Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats 14. JANUAR 1947

INSERATE: 25 Rp. per einspalt. mm-Zeile. Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif

ABONNEMENTE:

Schweiz Fr. 15.—, Ausland Fr. 20.— jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie Fr. 10.— jährlich Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Vereins f. Vermessungswesen u. Kulturtechnik

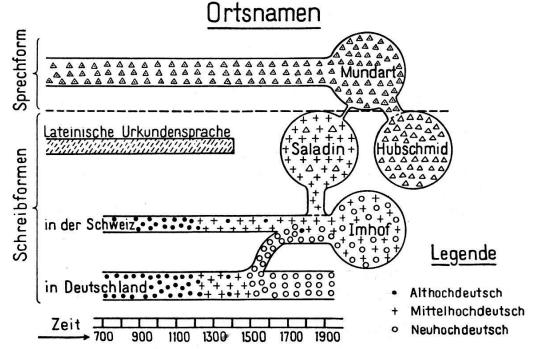
Grundsätzliches zur Schreibung deutschschweizerischer Ortsnamen

Im Anschluß an den Aufsatz von Herrn Prof. Ed. Imhof, «Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten» (Jg. 1945, Heft 5–9 dieser Zeitschrift) wurden dort vertretene Thesen vom jetzigen Germanisten der Universität Bern, Prof. Dr. Paul Zinsli, in dieser Zeitschrift (Jg. 1946, S. 49–53) sowie vom Unterzeichneten und von Dr. Guntram Saladin in der Schweizerischen Bauzeitung (Nummern vom 26. Januar und 18. Mai 1946) kritisiert. Wir haben keinen Grund die Vorschläge zu «eidgenössischen Nomenklatur-Grundsätzen» Imhofs nochmals zu besprechen, umsomehr als sie bisher keine ernsthafte Unterstützung gefunden haben. Nichtsdestoweniger behält der Beitrag Imhofs sowohl durch seine zusammenfassende Darstellung des Problems als auch durch eine berechtigte Kritik verschiedener Einzelheiten bleibenden Wert.

Im gegenwärtigen Brennpunkt steht die Auffassung Saladins. Es sei uns gestattet, im Interesse der Aufklärung nochmals kurz auf das Problem zurückzukommen.

Man ist allgemein überzeugt, daß die bisherige Namenschreibung der Kanzleien, der kantonalen Übersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung und der Siegfriedkarte keineswegs etwas Vollkommenes ist, sondern mehr oder weniger vom Zufall der schriftlichen Überlieferung abhängt. Als Ausgangspunkt für eine Neuregelung kann nicht die heutige unbefriedigende Schreibform, sondern nur die Aussprache der Namen dienen. Auch in diesem Punkte sind sich alle einig, die sich mit dem Problem befaßt haben.

Schreibformen der deutschschweizerischen



Wir haben versucht, die Sprechform und die Entwicklung der verschiedenen Schreibformen mit den vorgeschlagenen Lösungen der Schreibfrage in einem Schema darzustellen (vgl. die Skizze). Daß die Schreibform fast aller Ortsnamen irgendwie von der Sprechform abhängig ist, versteht sich von selbst; wir haben dies in der Zeichnung nicht angedeutet.

Beispiele

- A. Sprechform
- B. Schreibform, in Anlehnung an
 - 1. die Mundart
 - 2. die mittelhochdeutsche Schriftsprache
 - 3. die neuhochdeutsche Schriftsprache

, A.	В.		
200	1.	2.	3.
bน์่อน	Büel	Büel	Bühl
bi eta l	Biel	Büel	Bühl
$s\"urrigg$	$S\ddot{u}r ext{-}Rigg$	Sur Rügg	Sauerrücken
šūfla	Schüfla	Schuflen	Schaufel
bänntsərə	Bänzere	Benzeren	Benzern
šmíttə	Schmitte	Schmitten	Schmiede
<i>št</i> óggətə	Stoggete	Stocketen	Stocketen
χτόπο	Chrome	Krommen	Krommen
güləgass	Gülegass	Güllengass	Güllengasse
$w\'u$ ə $rbar{a}rgli$	Wuerbärgli	Wuerbergli	Wuhrbergli
lättətsällg	Lättezälg	Lettenzelg	Lettenzelg

Imhof möchte die Ortsnamen weitgehend nach der bisherigen Gewohnheit schreiben (Althaus, Bühl) und bloß wirklich störende Verhochdeutschungen vermeiden (Häusli). Irgendein klarer Grundsatz, nach dem sich die Schreibung an neuhochdeutsche (Hub), an mittelhochdeutsche (Benzeren), an mundartliche (Chrome) oder an gewisse konstruierte Formen (Bänzeren) anzulehnen habe, ist nicht ersichtlich; in «Zweifelsfällen» überläßt er den Entscheid dem Sprachwissenschaftler.

Saladin gebührt das Verdienst, seit 1929 unablässig auf den Mißstand der heutigen Ortsnamenschreibung aufmerksam gemacht zu haben; vgl. seine Beiträge in dieser Zeitschrift, Jg. 1936, S. 110-116, 1937, Ś. 36-46, 1942, S. 294-99. Eine Anleitung für die «Aufnahme und die Rechtschreibung der geographischen Namen in Graubünden (vom Kleinen Rat erlassen am 20. Juli 1934)», in dieser Zeitschrift, Jg. 1934, S. 180-188 veröffentlicht, veranlaßte die eidgenössischen Behörden, einen «Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Orts- und Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen» (1936) auszuarbeiten, dessen Entwurf auch dem Kt. Zürich zugestellt wurde (1937). Darauf bewog Saladin den Präsidenten der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in einer Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement darauf hinzuweisen, daß es notwendig sei, die Sprechform der Namen zur Grundlage ihrer Schreibung zu machen. Vier Monate später, im Januar 1938, kam in Zürich eine Konferenz zustande, an der Saladin beauftragt wurde, seine Grundsätze schriftlich zu formulieren. Er scheute sich in der Folge nicht, die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft als Aushängeschild zu mißbrauchen, um bei den Behörden und den eben ernannten kantonalen Ortsnamenkommissionen mit seinen Grundsätzen eine bessere Wirkung zu erzielen. Die im Jahre 1938 abgelieferten «Grundsätze für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen» sind nicht, wie man aus der beigefügten Überschrift entnehmen muß, ein «Entwurf der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der Redaktion des Schweizerdeutschen Idiotikons», sondern sie stammen ausschließlich von Saladin. Der Entwurf wurde dem Präsidenten dieser Gesellschaft, der sich schon im Jahre 1916 gegen die Zürcher Grundsätze Prof. Bachmanns gesträubt hatte und noch heute die Grundsätze Saladins verurteilt, wohlweislich nicht zugestellt, so daß er ihn erst vor einem Jahr in die Hände bekam. Wir protestieren nachdrücklich gegen eine solche Unterschiebung von geistigem Eigentum eines Einzelgängers an eine angesehene schweizerische Gesellschaft. Schon dieses Vorgehen Saladins (weiteres lese man in den «Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn» 1944, S. 597-598) ist nicht dazu geeignet, den Zürcher Grundsätzen viel Erfolg zu versprechen.

Saladin übernimmt von der gegenwärtigen Schreibtradition bloß die vom neuhochdeutschen Lautstand unbeeinflußten Formen (Hueb, Büel, Studenhüsli). Diese stehen der mittelhochdeutschen Schriftsprache nahe, denn in Anlehnung an die Mundart müßte man z. B. in Lungern Hiob, Biel, Stuidehysli schreiben. Für die bisher verhochdeutschten Namen wählt er eine künstlich vereinheitlichte, eben-

falls auf dem Mittelhochdeutschen beruhende Schreibung, in modernisierter Orthographie. Er möchte somit z. B. im Kt. Wallis das bisher in Anlehnung an die Mundart geschriebene Ritti durch ein an Ort und Stelle ungebräuchliches Rüti ersetzen. Einen Ortsnamen, den man allgemein durch Sonnenberg verhochdeutscht hat, verwandelt er in einen Sunnenberg, soweit heute in der ersten Silbe ein u gesprochen wird. Statt den noch eher der Aussprache entsprechenden Formen Flüela, Strela (mit hellem, unbetontem a [α oder ə]) müßte man Flüelen (paß), Strelen; statt Arosa - wenn eine verbesserte Namenschreibung zur Diskussion stände – nicht etwa Arossa (arōssa), sondern genau wie im Jahre 1455, Arossen schreiben; statt der zahlreichen, in Anlehnung an die Mundart seit jeher mit -a geschriebenen friburgischen Ortsnamen vom Typus Farnera (fårnəra) müßte die in andern Kantonen geltende Form Farneren (bisher meist Farnern geschrieben, tarnere gesprochen) verallgemeinert werden; die Furgge, womit man in gewissen Gebieten einen Bergübergang bezeichnet, würde in eine Furggen, die urnerische Chäle (,Runse') in eine Chälen verwandelt.

Diese «Zürcher Grundsätze» vertritt auch a. Kantonsgeometer W. Leemann (in dieser Zeitschrift, 1945, Heft 2). Sie eignen sich, wenn man künstliche Bildungen wie Sunnenberg (in Anlehnung an die Mundart Sunnebärg u. ä., vgl. den häufigen Hausnamen Sunneschy) in Kauf nehmen will, zur Not für Ortsnamen des Kt. Zürich und eines Teils des Mittellandes; für die übrigen deutschschweizerischen Namen sind sie jedoch wegen der stark vom Mittelhochdeutschen abweichenden Mundarten unzweckmäßig.

Saladin begründet die Zürcher Grundsätze mit der Behauptung, die meisten Ortsnamen seien nicht mehr Sprachgut im Sinne der lebendigen Mundart. Also dürfe man altüberlieferte Schreibformen nicht antasten. Vor so und so viel Jahren hätte ein Gelehrter mit derselben Logik den Kanzleien raten können, die latinisierten oder in althochdeutscher Gestalt überlieferten Ortsnamen in der Schreibung beizubehalten. Wir hätten dann nicht nur schwache Reste solcher Schreibgewohnheiten bis auf unsere Zeit bewahrt (Interlaken aus dem klösterlichen Latein, Arbon, Büron, gesprochen $\hat{a}rb_{\partial}$, $b\hat{u}r_{\partial}$ mit einer aus althochdeutscher Zeit stammenden Endung), und Saladin würde ohne weiteres alle so als «historische Marken» erhaltenen Ortsnamen in althochdeutscher Gestalt belassen. Die Geschichte zeigt aber, daß auch solche «historische Marken» mit der Zeit meist umgeformt worden sind, weil sich die Schreibung immer irgendwie der Aussprache angepaßt hat.

Da eine klare Schreibreform der Ortsnamen nicht wie der heutige Zustand der Namenschreibung auf zwei verschiedenen Prinzipien beruhen kann, der mittelhochdeutschen Tradition und dem neuhochdeutschen Einfluß, ist Saladin gezwungen, der Einheitlichkeit wegen jüngere Umgestaltungen wie Sonnenberg wieder auszumerzen und in eine mittelhochdeutsche Form zu kleiden (Sunnenberg), also teils nicht überlieferte, von der heutigen Aussprache abweichende oder zudem teils mit der alten Überlieferung in Widerspruch stehende, möglichst einheitliche

«historische» Schreibformen zu konstruieren. Wer die Ortsnamen der Alpen in ein solches Schema zwängen will, hat den Kontakt mit der Wirklichkeit verloren. Gewiß, insbesondere im Mittelland erkennt man häufig die Grundlagen der Namengebung nicht mehr, weil hier viele alte Gattungswörter und wirtschaftliche Verhältnisse, deren Kenntnis zur Erklärung der Namen unentbehrlich ist, verschwunden sind. Im Alpengebiet hingegen haben sich nicht nur zahlreiche, anderswo unbekannte Gattungswörter erhalten, wie etwa wittere "Holzschopf" (darnach Ortsnamen, die durch Wittern verhochdeutscht worden sind), sondern die Namen stehen meist noch in enger Beziehung zur Natur, zum täglichen Leben des Bergbauern und Älplers. In diesen Fällen kann von «historischen Marken» keine Rede sein, umsomehr als viele Namen bis jetzt nur in der mündlichen Überlieferung lebten.

Wenn die Ortsnamen nach einem bestimmten Prinzip geschrieben werden sollen, so kann dies nur in Anlehnung an die Mundart geschehen. Diese lebt noch heute, während die traditionellen, von Saladin übernommenen Schreibformen zum Teil papieren und veraltet, die übrigen häufig konstruiert sind, das heißt weder in der heutigen Schreibtradition noch in der Aussprache der Namen eine direkte Anknüpfung finden. Die Zürcher Grundsätze sind in ihrer allgemeinen Anwendung kompliziert, nicht volkstümlich, Außenstehenden schlechthin unverständlich, denn darnach müßte man z. B. im Kt. Uri Bi der Chappelen (in Anlehnung an ein mittelhochdeutsches bi der kappelen), Büel (für bisher geschriebenes, der Aussprache nahestehendes Biel), Boden wie bisher und Stei in Anlehnung an die Aussprache schreiben, «da bei Stein das -n nicht wie bei Boden Bestandteil einer Flexionssilbe ist » (Saladin). Ein Flurname Lättezälg, der durch Lettenzelg verschriftsprachlicht wurde, müßte durch Lättenzälg, Namen wie Lättebärg, Lättefäld, bisher Lettenberg, Lettenfeld geschrieben, jedoch durch Lättenberg, Lättenfeld wiedergegeben werden.

Man mag an den Grundsätzen Saladins herumdoktern wie man will, im Nominativ singularis der Feminina das -n weglassen (Furgge), bei Stei im Kt. Zürich und anderswo wieder einsetzen, verschiedene ä durch e oder e durch ä auswechseln, in Büel das i der traditionellen Schreibform entrundender Mundarten belassen (Biel), aber nicht wagen, an Stelle des bisherigen verhochdeutschten Mühle in denselben Mundarten Mili zu schreiben (Milibach, Milibiel), sondern ein fremdes Müli einführen: all diese Kompromißlösungen sind sowohl vom sprachlichen wie vom praktischen Standpunkt aus anfechtbar. Jede Konzession an bisherige, aus dem Neuhochdeutschen übernommene Schreibgewohnheiten, wie die Beibehaltung von Unter, Hinter, Klein, Bei, Auf in Namen, die aus mehr als einem Wort bestehen, führt zu neuen Inkonsequenzen, wie Bei den Zünen an Stelle von früherem Bei den Zäunen oder Bei den Zäunen neben Zünenweid, Studenwäldli. Eine Vermischung von Schreibungen nach der aus dem Mittelhochdeutschen ererbten und der aus dem Neuhochdeutschen übernommenen Tradition mit an die Mundart angelehnten Formen wie Züneweid, Studewäldli, (im) Rienze, (i der) Gärstere würde das gegenwärtige Durcheinander noch vergrößern und jede vernünftige

Regelung illusorisch machen, da es kein Prinzip gibt, nach dem die einen Ortsnamen nach mittelhochdeutscher, die andern nach neuhochdeutscher Art und wieder andere in Anlehnung an die mundartliche Aussprache geschrieben werden können. In diesem Punkt sind sich alle Sprachwissenschaftler einig, selbst Saladin und die von seinen Grundsätzen eingenommenen Vermessungsfachleute. Alle hier aufgedeckten schwerwiegenden Mängel der Zürcher Grundsätze, alle Inkonsequenzen und Willkürlichkeiten der bisherigen Schreibung oder anderer vorgeschlagener «Lösungen», die von den Grundsätzen Saladins ausgehen, lassen sich bei einer an die Mundart angepaßten Schreibung weitgehend vermeiden.

Der Vorwurf Saladins, daß wir durch die notwendige leichte Normalisierung der sonst häufig nur durch phonetische Zeichen lautgetreu ausdrückbaren Sprechform unser Prinzip, die Schreibung der Namen soweit als möglich und zweckmäßig der Aussprache anzugleichen, verleugnen (?), Unsicherheit und Willkür schaffen, ist aus der Luft gegriffen, da die «Zweckmäßigkeit» der einen oder andern Schreibung, um mit Saladin selbst zu sprechen, «durch ein gutes Fingerspitzengefühl» bestimmt werden kann.

Saladin verwirft die von uns vorgeschlagene Schreibung in Anlehnung an die Mundart, weil das Ergebnis ja doch nur «ein Zwitterding» sein könne, wie etwa Zälg für in westlichen Mundarten gesprochenes tsäug, Leitereweidli für simmentalisch litorowidli. Er vergißt dabei, daß gerade er in seinen Grundsätzen an Stelle des bisherigen Zelg die Schreibform Zälg für gesprochenes tsäug vorgeschlagen hat. Sonst wäre ja überhaupt jede Abweichung von der gewohnten Schreibung unzulässig; man müßte in westlichen Mundarten Bühl, Bühlti beibehalten, da Büel, Büelti nicht genau der Aussprache büəu, büəuti entsprechen.

Saladin verweist uns auf die Gemeindenamen, bei denen das auslautende stumme -n (z. B. in Gurzelen) vorläufig, im Gegensatz zu den übrigen Ortsnamen, beibehalten würde, ohne zu bedenken, daß auch nach den Zürcher Grundsätzen Chrüz, Under, Hinder usw. einen ebenso frappanten Gegensatz zur noch heute geltenden Schreibung der Gemeindenamen bilden würden. Bei westschweizerischen Namen hat man auf den neuesten Blättern der Landeskarte das einer alten Schreibtradition entsprungene stumme -z (Muraz, Premploz, Flendruz) weggelassen. Der Widerspruch mit Formen entsprechender Gemeindenamen wird wohl nur während einer Übergangszeit bestehen, da Gemeindenamen im Einverständnis mit den interessierten Behörden abgeändert werden können (vgl. Bevers, heute offiziell Bever).

Mit diesen wenigen grundsätzlichen Bemerkungen erübrigt es sich, auf noch andere, ebenso schwache Argumente und Behauptungen Saladins einzugehen. Für die Widerlegung weiterer, hier nicht nochmals besprochener Einwände verweisen wir auf unsere eingangs zitierten Ausführungen in der «Schweizerischen Bauzeitung». Wir halten daran fest: eine neuzeitliche Reform der Ortsnamenschreibung ist nur möglich, wenn sich die Schreibform an die Aussprache der Namen anlehnt, nicht

nur davon ausgeht, um sich auf alten, ausgefahrenen Gleisen davon zu entfernen. Die Landeskarte kann auf zukünftigen Blättern nicht im Kt. Bern Farnere, Studewäldli, in den Kantonen Aargau und Zürich Farneren, Studenwäldli, im Kt. Schaffhausen Farnern, Staudenwäldli schreiben, wo doch die Aussprache der Namen nicht wechselt; sie kann also nicht unbesehen auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhende Namenformen kantonaler Übersichtspläne übernehmen. Voraussetzung für die «größtmögliche Übereinstimmung» in der Schreibung der Ortsnamen auf den Landeskarten und den Übersichtsplänen ist, daß die kantonalen «Vorschriften» den von der Eidgenössischen Landestopographie angewandten «Richtlinien» entsprechen. Auch wenn sich andere eidgenössische Behörden oder einzelne Kantone nicht entschließen können, bei der Erstellung neuer Übersichtspläne in der Namengebung die künftigen Richtlinien der Eidgenössischen Landestopographie zu befolgen, so haben doch die Namenformen der Landeskarte mehr Aussicht mit der Zeit allgemein üblich zu werden, da dieses Kartenwerk im Volke weiter verbreitet ist als die nur einem kleinen Kreis zugänglichen Übersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung.

J. Hubschmid, jun.

Kulturtechnisches Versuchswesen

Der spezifische Drainwasserabfluß aus Eigenwasser in schweizerischen Drainagegebieten

(Kulturtechnisches Institut der E. T. H.)

Einleitung

Anläßlich des Vortragskurses des Schweizerischen Geometervereins am 6. April und der Jahreskonferenz der eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen für das Meliorationswesen am 5. Juli 1946 skizzierte Prof. E. Ramser die Notwendigkeit für die Anlage kulturtechnischer Versuchsfelder. Dabei wurde unter anderm auch auf die Dringlichkeit hingewiesen, unsere Drainwasser-Ergiebigkeiten durch zahlreiche und längerdauernde Untersuchungen in bestehenden Entwässerungen zu ermitteln, um unsere, lediglich errechnete Abflußeinheit q von 2 lit/sec/ha, auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

1. Kritik unserer Drainwassereinheit aus Eigenwasser

Für die Bestimmung, der aus den direkten Niederschlägen entstehenden Drainwassermengen, rechnen wir in der Schweiz seit Jahrzehnten ganz allgemein mit 2 l/sec/ha, ungeachtet der Regenhöhe, Oberflächenneigung, Kulturbedeckung, Exposition und Bodenbeschaffenheit. Diese Abflußeinheit basiert auf Gefäßversuchen von Vincent in Deutschland, wobei die verwendeten Bodentypen nicht näher charakterisiert sind. Auch wurde die Annahme getroffen, daß von den monatlichen Niederschlägen "Die heute beschlossene Statutenrevision des S.G.V. (Umwandlung in den S.V.V.K.) war aus vereinsinternen Gründen notwendig. Sie bildet in keiner Weise ein Hindernis für das Weiterverfolgen der Bildung einer Fusion der drei Fachvereine S.K.J.V., S.G.P. und S.G.V. (S.V.V.K.). Die Bildung einer solchen Fusion bleibt das erstrebenswerte Ziel des S.V.V.K.

Der S.V.V.K. ist zu jeder Zeit bereit, die diesbezüglichen Bestrebungen, von welcher Seite diese auch kommen, zu prüfen und zu fördern."

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für den S.V.V.K.: Luder

Berichtigung

Der in dieser Zeitschrift vom 14. Januar 1947 erschienene Artikel von Dr. J. Hubschmid jun. "Grundsätzliches zur Schreibung deutschschweizerischer Ortsnamen" gibt über die Entstehung eines Entwurfes "Grundsätze für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen" (von Dr. Hubschmid kurz als "Zürcher Entwurf" bezeichnet) Angaben, die mit dem wahren Sachverhalt im Widerspruch stehen und einer Klarstellung bedürfen. Es ist nicht so, wie der Artikel von Dr. Hubschmid behauptet, daß der "Zürcher Entwurf" ausschließliches geistiges Eigentum von Dr. Saladin ist und der damalige Präsident der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft den Namen seiner Gesellschaft einfach formell, gleichsam als Strohmann, unter das Dokument gesetzt hat, um ihm nach außen mehr Gewicht zu verleihen. Der Gesellschaftsrat der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft hat sich zum ersten Male mit der Frage der Schreibung der Flurnamen bei den Aufnahmen für die Grundbuchvermessung in seiner Sitzung vom 10./11. September 1937 befaßt, als ihm der Inhalt des Entwurfs des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zu einem "Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Orts- und Lokalnamen der Grundbuchvermessung" bekannt wurde. Der betreffende Bundesratsbeschluß sah in Ziffer 4 vor, daß das Recht, "nähere Vorschriften über die Erhebung und Festlegung der Orts- und Lokalnamen zu erlassen", den Kantonen vorzubehalten sei. Damit ergab sich die Gefahr der Schreibweise dieser Namen in den einzelnen Kantonen nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten, womit, besonders auch im Hinblick auf die Verwendung dieser Schreibungen in der in Bearbeitung befindlichen Neuen Landkarte der Schweiz, große Ungleichheiten und direkte Verwirrung zu entstehen drohte. In äußerst zuvorkommender Weise erklärte sich Herr Baltensperger, der Direktor des eidg. Vermessungsamtes bereit, den Bedenken des Gesellschaftsrates Rechnung zu tragen. In einer am 25. Januar 1937 in Zürich unter dem Vorsitz des Unterzeichneten veranstalteten Konferenz, in der auch die Eidg. Landestopographie und die Flurnamenkommission des Kantons Zürich durch zwei Mitglieder, Dr. Saladin und Dr. Hauser, Adjunkt am Staatsarchiv, vertreten waren, wurde auf Antrag des Direktors des Vermessungsamtes beschlossen, es solle der Vorstand der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft den Entwurf zu einer Anleitung für die Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen ausarbeiten lassen, die nach Prüfung durch das eidg. Vermessungsamt von diesem den kanto-nalen Vermessungsstellen zur Wegleitung zugestellt werden sollte. Infolgedessen arbeitete der Unterzeichnete als Vertreter der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der zürcherischen Flurnamenkommission, deren Präsident Dr. Saladin ist, einen Entwurf aus. Grundlage bildeten dabei die seinerzeit von dieser Kommission in Zusammenarbeit mit Prof. A. Bachmann, dem früheren Leiter des schweizerdeutschen Idiotikons, ausgearbeiteten Richtlinien für die

Aufnahme und Schreibung der Flurnamen durch die Grundbuchvermessung im Kanton Zürich. Mit Schreiben des Präsidenten der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft vom 16. Juni 1938 wurde das Ergebnis dieser Beratungen unter dem Titel "Grundsätze für Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen" dem eidg. Vermessungsamt zugestellt. Es handelte sich dabei um einen Entwurf, der durch das eidg. Vermessungsamt unter Zuzug von Fachleuten zu prüfen und endgültig zu formulieren war. Dem Gesellschaftsrat der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft lag in erster Linie daran, Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen nach einheitlichen, für das ganze deutschsprachige Gebiet der Schweiz verbindlichen Grundsätzen zu sichern, die trotz der Verschiedenheit der deutschschweizerischen Dialekte überall verwendet werden können. Für die Abklärung von Einzelfällen, die sich daneben ergaben, sollte sich das Vermessungsamt durch Linguisten, in erster Linie durch das schweizerdeutsche Idiotikon beraten lassen.

An der Ausarbeitung des Entwurfs der Anleitung hatte Dr. Saladin einen bedeutenden, aber von ferne nicht den alleinigen Anteil. Es handelt sich in der Tat um ein unter der Verantwortung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft dem Vermessungsamt auf dessen Einladung eingereichtes Dokument, und Dr. Saladin handelt vollkommen

korrekt, wenn er es als solches bezeichnet.

Die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft hat sich auch mit der einheitlichen Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen in den

drei übrigen Sprachgebieten unseres Landes beschäftigt.

In seiner Sitzung vom 25. September 1938 sprach der Gesellschaftsrat z. H. des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements den Wunsch aus, es möchte die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen für die übrigen drei Sprachgebiete der Schweiz in ähnlicher Weise, wie für das deutschschweizerische Gebiet und in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Idiotika durchgeführt werden.

Prof. Hans Nabholz

Erklärung

Der Unterzeichnete stellt hiermit fest, daß seine für unrichtig befundenen Äußerungen z. T. auf einer Darstellung Saladins im "Kleinen Bund" vom 14. September 1938 beruhen. Er zieht sie zurück, soweit sie wirklich Mißverständnissen entspringen. J. Hubschmid, jun.

Buchbesprechung

Porter, A.W., D. Sc., F. R. S. The Method of Dimensions. From Methuens Monographs on Physical Subjects. 11 × 17 cm, 78 Seiten mit 9 Figuren, 3. Auflage. Verlag Methuen & Co. Ltd., London W. C. 1946. Preis gebunden 4s.

Das kleine Buch behandelt in ansprechender Form die Gesetze der physikalischen Dimensionen (Gr, Cm, Sek) an Hand einiger interessanter physikalischer Erscheinungen wie Fließen von Flüssigkeiten, Oberflächenspannung, Schwingende Systeme, Temperatur und Wärmeeffekte. Elektrizität und Magnetismus. In einem Schlußkapitel: Zusammenfassung wird auch auf die Relativitätstheorie und die Infragestellung der Masse hingewiesen. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Das kleine Buch kann seiner klaren Formulierung wegen warm empfohlen werden. F. Baeschlin Die bewährte Verwendung von geheimen Grenzzeichen muß aber später, wohl infolge der Unsicherheit der oberirdischen Grenzzeichen im unruhigen Mittelalter, wieder in Gang gekommen sein, denn um das Jahr 1500 finden wir unsere Grenzsteine bezeugt und treffen eine Grenzbehörde, das Gescheid, an, dem allein es zusteht, die Geheimzeichen, bei uns meistens Lohen genannt, zu legen und zu entfernen, und das sich eidlich verpflichten muß, die anvertrauten Geheimnisse bis in den Tod zu hehlen. Die Einsetzung der Gescheidsmannen in ihr verantwortungsvolles Amt war zuweilen mit eigenartigen Gebräuchen verbunden, die an eine römische Grenzsteinsetzung erinnerten und daher die Freunde der Volkskunde

Zur Betreuung der Grenzzeichen durch die Gescheide gesellten sich alljährliche Besichtigungen der Banngrenzen durch die ganzen Gemeinden. Diese Bannumgänge und Bannritte waren anscheinend so selbstverständlich und tief eingewurzelt, daß man in unseren Dörfern nur selten über sie geschrieben hat. Noch weniger Positives findet man über die Lohen und ihre Anordnung unter den Grenzsteinen, da der Gescheidseid jede Bekanntgabe unterband. Wohl war nach der Amtsniederlegung der Gescheide das Geheimnis gelüftet, doch wurde die dadurch gebotene Möglichkeit, über die geheim gehaltene Tätigkeit der Gescheidsmannen zu berichten, bisher nur selten benützt. Heute leben nur noch wenige frühere Mitglieder jener Behörden, denen durch Jahrhunderte die Aufrechterhaltung der Ordnung in Feld und Flur oblag, und es ist an der Zeit, wenn wir sie über ihre wichtigen amtlichen Funktionen und die dabei beobachteten Gebräuche befragen wollen.

Wir bitten die Herren Geometer, die bei Vermessungen aller Art solche Grenzzeugen vorfinden oder mit Gescheidsleuten in Verbindung kommen, ihre Feststellungen dem Schweiz. Institut für Volkskunde, Augustinergasse 19, Basel, mitteilen zu wollen. Im weiteren sind wir für die

Beantwortung nachfolgender Fragen sehr dankbar:

1. Welches Dorf oder welche Dörfer mit gemeinsamem Gescheid oder einer entsprechenden Grenzbehörde betreffen die nachfolgenden Antworten?

2. Wahlbehörde, Art der Wahl, Anzahl der Mitglieder des Gescheids?

3. Volkskundlich interessante Bräuche bei der Einsetzung eines neuen Gescheidsmitgliedes in sein Amt?

4. Ausrüstung und Bekleidung der Gescheidsmannen?

5. Volkskundlich interessante Bräuche bei Steinsetzungen?

- 6. Name, Art, Beschaffenheit und Herstellung der geheimen Zeugen und ihre Anordnung unter den Grenzsteinen?
- 7. Waren mit dem Gescheidsamt noch andere Gebräuche, z. B. kirchliche, verknüpft?

8. Welche Aufgaben hatte das Gescheid beim Bannumgang?

9. Lokale Banntagsgebräuche, Banntaglieder, Spottverse, allfällige Literatur?

10. Wann wurde das Gescheid aufgehoben?

11. Wird der Bannumgang noch abgehalten; wenn ja, wann? wenn nicht mehr, wann und warum wurde er eingestellt?

Erklärung

Der Unterzeichnete hat davon Kenntnis genommen, daß seine kurze Erklärung auf S. 80 im Jahrgang 1947 dieser Zeitschrift (siehe ferner S. 3) Dr. G. Saladin nicht befriedigt. Er anerkennt daher hiemit ausdrücklich:

1. Daß der vom Unterzeichneten beanstandete Obertitel der "Grundsätze für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen" nicht von Dr.

Saladin stammt, wie er irrtümlich annahm, sondern von der eidg. Vermessungsdirektion. Der Vorwurf, Dr. Saladin habe die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft als Aushängeschild mißbraucht und ihr sein geistiges Eigentum unterschoben, ist daher unberechtigt.

- 2. Die Behauptung, daß die "Grundsätze" Herrn Prof. Nabholz im Jahre 1938 nicht zugestellt wurden und daß dieser sie erst 1945 in die Hände bekommen habe, ebenso, daß Prof. Nabholz die Grundsätze Saladins heute noch verurteile, sind unrichtig und beruhen auf einem Mißverständnis.
- 3. Der Unterzeichnete bedauert seine Angriffe auf die Ehre Dr. Saladins und erteilt ihm hiemit volle Genugtuung. J. Hubschmid, jun.

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

Protokoll der XX. Hauptversammlung vom 22. März 1947 im Bürgerhaus in Bern.

Der Präsident eröffnet 14.15 Uhr die Sitzung, zu der sich 54 Mitglieder und Gäste eingefunden haben. Etwa 20 weitere Interessenten erscheinen nach Schluß des geschäftlichen Teiles. Herr Prof. Zeller hat seine Abwesenheit entschuldigt.

Das Protokoll der Herbstversammlung vom 23. November 1946 wird stillschweigend genehmigt.

Der Präsident erstattet den Tätigkeitsbericht für 1946. Die Gesellschaft hielt zwei Versammlungen ab, über die das Protokoll in dieser Zeitschrift erschienen ist. Der Vorstand hatte den Auftrag, die Fusionsbestrebungen mit dem S. G. V. und dem S. V. V. K. weiter zu verfolgen. Fünf besondere Vorstandssitzungen, je eine Vertretung an den Hauptversammlungen der beiden befreundeten Vereine, viele Mühe und Kosten wurden diesen Fragen gewidmet; die vor dem Abschluß stehende Vereinbarung entspricht dagegen nicht den früheren Erwartungen.

Die internationale Gesellschaft für Photogrammetrie hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Für den internationalen Kongreß 1948 hatten wir das Präsidium der Kommissionen II und III zu bestellen, und kürzlich konnten wir die Fragebogen dieser Kommissionen in drei Sprachen ver-

senden.

Seit der Herbstversammlung sind die Herren Dr. D. Chervet, Chef des Photodienstes LT., Wabern und Prof. Dr. H. Schinz, Zürich, der Gesellschaft beigetreten. 1946 sind folgende Herren ausgetreten: aus Altersrücksichten Prof. Dr. Rüst, Zürich, Kantonsgeometer Stamm, Liestal und

Dr. Rothpletz, Aarau; weiter Ing. Kreisel, Bern. Auf 1. Januar 1947 zählt die S. G. P. 70 Einzelmitglieder und 14 Kollektivmitglieder.

In der Jahresrechnung 1946 sind die hohen Ausgaben für den Vorstand durch die erwähnten Vorstandssitzungen usw. bedingt. Ein Vermögensrückgang ist nur darum ausgeblieben, weil die Rückstellung für die Beiträge 1940 bis 1945 an die I. G. P. nicht ausbezahlt werden mußte und so zum Vermögen geschlagen werden konnte. Direktor Schneider und der Rechnungsrevisor Prof. Bachmann machen Bemerkungen zur Rechnung, die darauf einstimmig genehmigt wird.

Der unverändert belassene Jahresbeitrag und das Budget für 1947

belieben einstimmig.

Die beiden Rechnungsrevisoren Herr Knecht und Prof. Bachmann

werden stillschweigend bestätigt.

Zum Statutenentwurf ist eine kleine Änderung von Prof. Imhof eingegangen sowie ein Gegenentwurf von Direktor Schneider. Nach längerer